jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/21 97/11/0382

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1984 §107;
GebG 1957 §2 Z3;
VwGG §24 Abs3 idF 1997/I/088;
VwGG §48 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Ein Zuspruch von Stempelgebührenaufwand an die von der Gebührenpflicht befreiten beschwerdeführende Ärztekammer eines Bundeslandes kommt nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110382.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at